



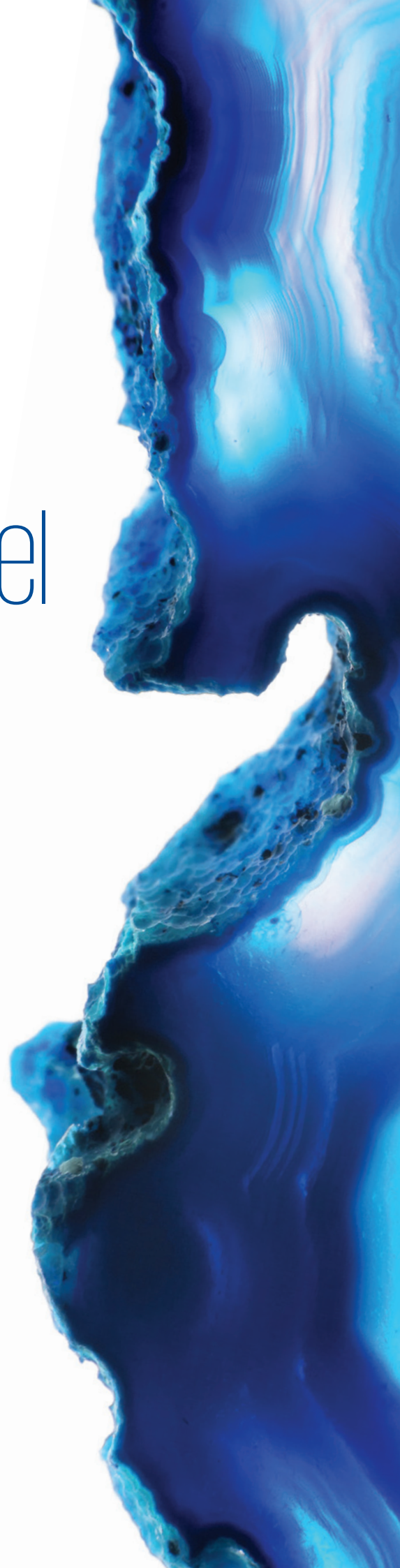
# Luxemburgische Verbriefungsvehikel

Ein praktischer Überblick

[www.kpmg.lu](http://www.kpmg.lu)

---

März 2023



# Einführung

Der Finanzmarkt in Luxemburg ist für sein umfangreiches Spektrum an Anlagestrukturen – unter anderem Verbriefungsvehikel – bekannt, die den verschiedensten Wünschen der Anleger und Anforderungen von Investmentprojekten gerecht werden. In der Eurozone [ist Luxemburg, zusammen mit Irland, die Topadresse für Verbriefungsvehikel](#). Grund dafür sind die Flexibilität, der Anlegerschutz und die Steuerneutralität, die das Vehikel bietet.

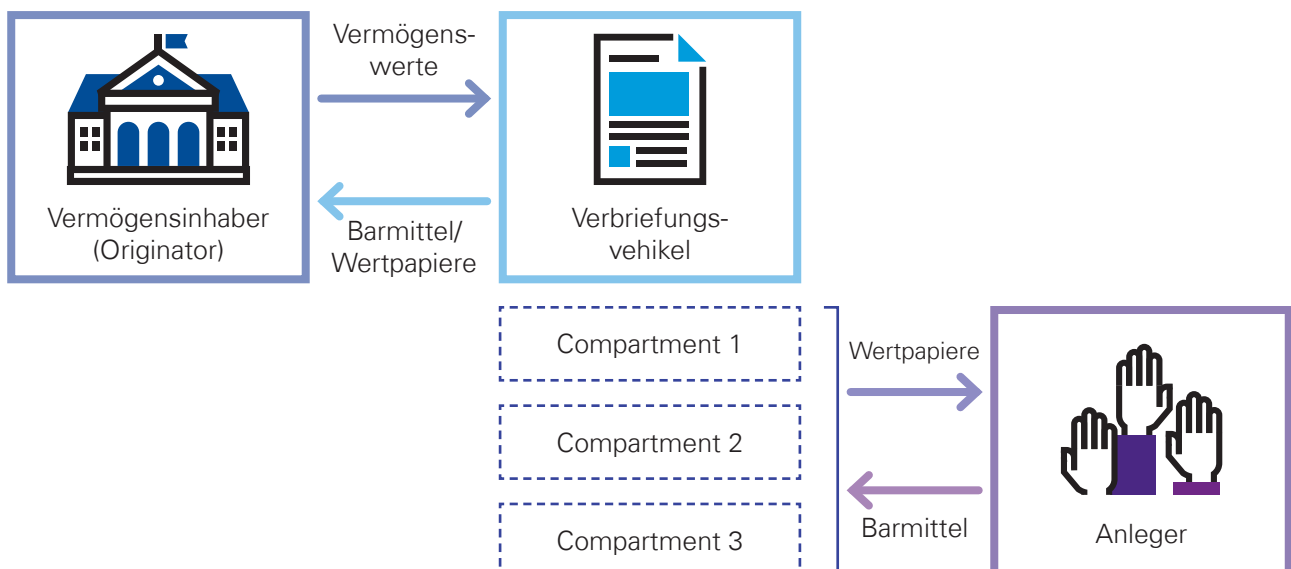
Luxemburgische Verbriefungsvehikel spielen eine wesentliche Rolle bei der Umwandlung einer großen Vielfalt illiquider Vermögenswerte in Wertpapiere, wodurch sie handelbar und allen Arten von Anlegern zugänglich gemacht werden. Die Verbriefung bietet Eigentümern von Vermögenswerten die notwendige Liquidität und ermöglicht Nicht-Banken, unter bestimmten Rahmenbedingungen, als Kreditvermittler zu handeln. Dies wiederum kann die Finanzmärkte beflügeln, insbesondere in Phasen hoher Volatilität.

## DER VERBRIEFUNGSVORGANG

Diese Grafik veranschaulicht die Umwandlung illiquider Vermögenswerte in Wertpapiere. Die Anleger bringen im Austausch gegen Wertpapiere Barmittel in das Verbriefungsvehikel ein. Gleichzeitig überträgt der Vermögensinhaber (der unter Umständen Originator der Vermögenswerte ist) seine Vermögenswerte im Austausch gegen Barmittel oder Wertpapiere an das Verbriefungsvehikel.

Nach der [Verordnung \(EU\) 2017/2402 des europäischen Parlaments und des Rates](#) wird die Verbriefung als Transaktion oder Struktur definiert, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko (d.h. die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab) in Tranchen unterteilt wird (d.h. die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur).

Die Definition der Verbriefung nach dem Luxemburger Gesetz ist breiter gefasst, da eine Tranchierung nicht erforderlich ist. Zudem ist es möglich, neben den regulierten auch unregulierte luxemburgische Verbriefungsvehikel in Teilvermögen (Compartments) aufzuspalten, die unterschiedliche Risikoprofile bieten.



# Im Überblick

Das Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 in seiner aktuellen Fassung („Verbriefungsgesetz“) gestattet die Errichtung von Verbriefungsvehikeln in Form von Verbriefungsfonds oder Verbriefungsgesellschaften.

## Verbriefungsfonds

## Verbriefungsgesellschaft

<b>Anwendung</b>	Erwerb/Übernahme von mit unterschiedlichen Vermögenswerten verbundenen Risikopositionen als Gegenleistung für die Ausgabe von Finanzinstrumenten, deren Wert oder Rendite an diese Risikopositionen gekoppelt ist.	
<b>Anlegerkreis</b>	Im Allgemeinen keine Einschränkungen (da es sich um ein reguliertes oder ein unreguliertes Vehikel handeln kann).	
<b>Zulässige Vermögenswerte/ Risiken</b>	Im Allgemeinen keine Einschränkungen; eine aktive Verwaltung von verbrieften Risiken, die durch Forderungen oder Schuldtitel begründet sind, ist möglich, sofern die ausgegebenen Finanzinstrumente zur Finanzierung des Erwerbs dieser Risiken nicht der Öffentlichkeit angeboten werden.	
<b>Genehmigung/Beaufsichtigung durch die CSSF</b>	Nicht erforderlich, es sei denn, die Wertpapiere werden regelmäßig für die Öffentlichkeit emittiert. Sofern eine Genehmigung der CSSF erforderlich ist, muss eine luxemburgische Verwahrstelle in Anspruch genommen werden.	
<b>Risikostreuung</b>	Nicht erforderlich, selbst wenn eine Genehmigung und/oder Beaufsichtigung durch die CSSF erforderlich ist.	
<b>Potenzielle Rechtsform</b>	Miteigentum oder Treuhandvermögen, das durch eine Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.	Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Aktiengesellschaft organisierte Genossenschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Spezialkommanditgesellschaft oder Vereinfachte Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht.
<b>Compartments</b>	Möglich, selbst wenn keine Genehmigung und/oder Beaufsichtigung durch die CSSF erforderlich ist.	
<b>Verwaltung des Verbriefungsvehikels</b>	Muss unter Aufsicht einer Verwaltungsgesellschaft oder des Zedenten oder einer Drittpartei stehen. Ein AIFM ist nicht erforderlich, es sei denn, der Fonds wird als AIF eingestuft.	Selbstverwaltet oder durch den Zedenten oder eine Drittpartei verwaltet. Ein AIFM ist nicht erforderlich, es sei denn, die Gesellschaft wird als AIF eingestuft.

## Verbriefungsfonds

## Verbriefungsgesellschaft

<b>Form der Finanzierung</b>	Finanzinstrumente in der Form von Fremd- oder Eigenkapitalinstrumenten, Optionsscheinen oder Aufnahme von Überbrückungskrediten.	
<b>Rahmen für die Rechnungslegung</b>	Lux GAAP mit Mark-To-Market-Bewertung oder IFRS® Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind.	Lux GAAP mit dem Grundsatz der Bewertung zu historischen Anschaffungskosten, Lux GAAP mit Fair-Value-Option oder IFRS® Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind.
<b>Erforderliche Konsolidierung</b>	Da es sich um ein passives Vehikel ohne kontrollierenden Einfluss handelt, sollte ein luxemburgisches Verbriefungsvehikel grundsätzlich nicht verpflichtet sein, einen Konzernabschluss zu erstellen.	
<b>Schwankungsrückstellung</b>	Möglich.	
<b>Prüfungsanforderungen</b>	Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen. Sofern eine Genehmigung und/oder Beaufsichtigung durch die CSSF erforderlich ist, muss der unabhängige Abschlussprüfer von der CSSF zugelassen sein.	
<b>Besteuerung von Gewinnen und Vermögen</b>	Transparent für Zwecke der Körperschaftsteuer, kommunalen Gewerbesteuer und Vermögensteuer.	Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer und der kommunalen Gewerbesteuer, jedoch können Ausschüttungen von Unternehmensgewinnen steuerlich in Abzug gebracht werden. Befreit von der 0,5 %igen Vermögensteuer, unterliegen aber einer Mindestvermögensteuer.  Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.
<b>Zeichnungsteuer</b>	Nein.	
<b>Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien</b>	Nein, da steuerlich transparent.	Ja, bei Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften, aus Sicht des luxemburgischen Steuerrechts. Die Steuerjurisdiktion des Zielinvestments/Kreditnehmers ist zu überprüfen.  Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.

## Verbriefungsfonds

## Verbriefungsgesellschaft

Anwendung von Vorschriften zur Festsetzung von Verrechnungspreisen (Transfer Pricing Rules)

Weniger relevant, da steuerlich transparent.

Ja, bei Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften, jedoch sollte keine Realisierung einer Finanzierungsmarge erforderlich sein.

Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.

Anwendung der Zinsschrankenregelung

Nein, da steuerlich transparent.

Ja, bei Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten.

Die Regelungen sind weniger relevant, wenn Erträge und Aufwendungen symmetrisch sind.

Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.

Anwendung von Anti-Hybrid-Vorschriften

Ja, wird potenziell als eine umgekehrte hybride Gesellschaft (reverse hybrid entity) eingestuft.

Ja, bei Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften mögliche Nichtanerkennung von Aufwendungen im Fall von hybriden Instrumenten.

Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.

## Verbriefungsfonds

## Verbriefungsgesellschaft

<b>Besteuerung der Gewinne von Anlegern</b>	Auf Gewinnausschüttungen ist keine Quellensteuer zu entrichten (sofern RELIBI nicht anwendbar ist). Nicht in Luxemburg ansässige Anleger sollten lediglich der luxemburgischen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), kommunalen Gewerbesteuer und Vermögensteuer auf aus Luxemburg stammende Einkommen unterliegen, die steuerlich über den steuerlich transparenten Fonds zugerechnet werden.	Bei Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften ist auf Gewinnausschüttungen keine Quellensteuer zu entrichten (sofern RELIBI nicht anwendbar ist). In Luxemburg ansässige Anleger unterliegen der luxemburgischen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und kommunalen Gewerbesteuer auf ihre Zinserträge, Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne aus der Verbriefungsgesellschaft. Nicht in Luxemburg ansässige Anleger sollten die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen für nicht Ansässige beachten.  Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.
<b>Mehrwertsteuerliche Behandlung</b>	Sollte für Mehrwertsteuerzwecke zusammen mit seiner Verwaltungsgesellschaft als Unternehmer betrachtet werden. Abhängig von der wirtschaftlichen Aktivität (z.B. Nicht-EU-Kreditportfolios) könnten ein Vorsteuerabzugsrecht und eine Pflicht zur MwSt.-Registrierung im Standardverfahren bestehen. Für laufende Verwaltungs- und Anlageberatungsleistungen, die für das Verbriefungsvehikel erbracht werden, könnte eine Mehrwertsteuerbefreiung gewährt werden.	Sollte für Mehrwertsteuerzwecke als Unternehmerin betrachtet werden.

## Verbriefungsfonds

## Verbriefungsgesellschaft

<b>MLI-/DAC 6-Relevanz</b>	Weniger relevant, da steuerlich transparent.	Für Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften könnte dies unter besonderen Umständen relevant sein.  Informationen in Bezug auf die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Spezialkommanditgesellschaft sind den Ausführungen zur Besteuerung von Verbriefungsfonds zu entnehmen.
<b>FATCA-/CRS-Auswirkungen</b>	Verbriefungsfonds werden als (meldende oder nicht meldende) Finanzinstitute (FIs) eingestuft.	Verbriefungsgesellschaften, die der Genehmigung und der Beaufsichtigung durch die CSSF unterliegen, werden als FIs eingestuft. Bei anderen sollte eine einzelfallbezogene Analyse der Klassifizierung nach FATCA und CRS durchgeführt werden.



# Fragen und Antworten zu Verbriefungsvehikeln

## WANN KANN EIN VERBRIEFUNGSVEHIKEL GENUTZT WERDEN?

---

Nach dem Verbriefungsgesetz erwirbt oder übernimmt ein luxemburgisches Verbriefungsvehikel — unmittelbar oder über ein anderes Unternehmen — Risiken in Zusammenhang mit Forderungen, anderen Vermögenswerten oder Verpflichtungen Dritter oder Risiken, die mit den gesamten oder einem Teil der Aktivitäten Dritter verbunden sind. Im Anschluss daran emittiert das Vehikel Finanzinstrumente oder eine beliebige Form von Krediten, deren Wert oder Rendite an diese Risiken gekoppelt ist. Finanzinstrumente sind solche, die in Artikel 1, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. August 2005 über Finanzgarantieverträge in seiner aktuellen Fassung definiert sind, mit Ausnahme von Forderungen und Rechten, die in Artikel 1, Punkt 8, Buchstabe f) dieses Gesetzes berücksichtigt sind.

Sofern das Verbriefungsvehikel nicht regelmäßig Finanzinstrumente für die Öffentlichkeit emittiert, ist keine vorherige Genehmigung und Beaufsichtigung durch die luxemburgische Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) erforderlich, und es ist keine Verwahrstelle notwendig. Wird das Verbriefungsvehikel von der CSSF genehmigt oder beaufsichtigt, hat dies in der Regel Auswirkungen auf seine Statuten, Vorstandsmitglieder, Anteilseigner und Treuhandvertreter, und seine Vermögenswerte sind von einer luxemburgischen Bank zu verwahren.

Verbriefungsvehikel sind im Allgemeinen für alle Anleger zugänglich, seien es institutionelle Anleger oder Einzelpersonen, und können in Compartments unterteilt sein, selbst wenn sie nicht der Genehmigung oder Beaufsichtigung durch die CSSF bedürfen. Sie brauchen die Vorschriften zur Risikostreuung nicht einzuhalten und unterliegen im Allgemeinen keinen Einschränkungen in Bezug auf die Vermögenswerte und Risiken, die verbrieft werden können.

Ein Verbriefungsvehikel oder eine Drittpartei kann verbrieft Risiken, die durch Forderungen oder Schuldtitel begründet sind, aktiv verwalten, vorausgesetzt, dass die ausgegebenen Finanzinstrumente zur Finanzierung des Erwerbs dieser Risiken nicht der Öffentlichkeit angeboten werden.



## WANN IST FÜR VERBRIEFUNGSVEHIKEL EINE CSSF-GENEHMIGUNG ERFORDERLICH?

Verbriefungsvehikel, die regelmäßig Finanzinstrumente für die Öffentlichkeit ausgeben, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten der Genehmigung durch die CSSF.

„Regelmäßig“ bedeutet, ein Verbriefungsvehikel begibt mehr als dreimal in einem Wirtschaftsjahr Finanzinstrumente für die Öffentlichkeit. In dieser Zahl ist die Gesamtzahl aller Emissionen über sämtliche Compartments des Vehikels enthalten.

Im Falle eines Emissionsprogramms gilt grundsätzlich jede Serie von Finanzinstrumenten als gesonderte Emission, es sei denn, eine Beurteilung des Emissionsprogramms und der Serie resultiert in der Feststellung, dass es sich um eine einzige Emission handelt.

Das Prinzip der „Öffentlichkeit“ erfordert eine Beurteilung der öffentlichen Zielgruppe, der die begebenen Finanzinstrumente zum Kauf angeboten oder an die sie vertrieben werden. Bei einer Emission von öffentlich angebotenen Finanzinstrumenten handelt es sich um eine Emission:

- die nicht für professionelle Kunden im Sinne des Artikels 1, Punkt 5 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner aktuellen Fassung bestimmt ist,
- deren Nennwerte weniger als 100.000 EUR betragen und
- die nicht in Form einer Privatplatzierung ausgegeben wird.

Die Definition von Privatplatzierungen wird einzelfallbezogen beurteilt. Nach dem Verbriefungsgesetz begründet ein institutioneller Anleger oder Finanzintermediär, der Finanzinstrumente in der Absicht zeichnet, diese öffentlich zu platzieren, eine öffentliche Platzierung und keine Privatplatzierung. Bei Notierungen an einem regulierten oder alternativen Markt handelt es sich nicht immer um öffentliche Emissionen.

Sobald die CSSF ein Verbriefungsvehikel genehmigt, bleibt es generell bis zum Abschluss seiner Liquidation unter der Aufsicht der CSSF. Beendet das Verbriefungsvehikel jedoch die regelmäßige Emission von Finanzinstrumenten

an die Öffentlichkeit und die unter Aufsicht ausgegebenen Finanzinstrumente sind fällig geworden und zurückgezahlt, kann das Verbriefungsvehikel seine Streichung von der Liste der CSSF mit den genehmigten Verbriefungsvehikeln verlangen.

## WELCHE RECHTSFORM KANN EIN VERBRIEFUNGSVEHIKEL HABEN?

Ein luxemburgisches Verbriefungsvehikel kann als luxemburgischer Verbriefungsfonds oder als luxemburgische Verbriefungsgesellschaft organisiert sein. Beide Vehikelarten können in mehrere Compartments unterteilt sein.

Ein luxemburgischer Verbriefungsfonds hat keine Rechtspersönlichkeit. Er kann entweder als eine bzw. mehrere Miteigentümerschaften oder als ein bzw. mehrere Treuhandvermögen organisiert sein und muss von einer Verwaltungsgesellschaft beaufsichtigt werden, die ihren Gesellschaftssitz (und aus steuerlicher Sicht auch ihre Hauptverwaltung) in Luxemburg hat.

Eine luxemburgische Verbriefungsgesellschaft kann organisiert sein als:

- Aktiengesellschaft (société anonyme bzw. „SA“)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions bzw. „SCA“)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée bzw. „SARL“)
- als Aktiengesellschaft organisierte Genossenschaft (société coopérative organisée comme une société anonyme)
- Offene Handelsgesellschaft (société en nom collectif bzw. „SNC“)
- Einfache Kommanditgesellschaft (société en commandite simple bzw. „SCS“)
- Spezialkommanditgesellschaft (société en commandite spéciale bzw. „SCSp“) oder
- Vereinfachte Aktiengesellschaft (société par actions simplifiée bzw. „SAS“).

Die Verbriefungsgesellschaft muss ihren Gesellschaftssitz (und aus steuerlicher Sicht auch ihre Hauptverwaltung) in Luxemburg haben. Während für einen Verbriefungsfonds und eine Verbriefungsgesellschaft in Form einer SNC, SCS oder SCSp kein Mindestkapital erforderlich

ist, ist das für die Verwaltungsgesellschaft und die Verbriefungsgesellschaft in Form einer Körperschaft erforderliche Mindestkapital von ihrer Rechtsform abhängig, und es gelten dieselben Mindestkapitalanforderungen wie bei anderen Handelsgesellschaften, d.h. 30.000 EUR bei einer SA/SCA/SAS und 12.000 EUR bei einer SARL.

## WIE LÄSST SICH EIN VERBRIEFUNGSVEHIKEL VERWALTEN?

Die Verwaltungsgesellschaft eines luxemburgischen Verbriefungsfonds oder eine luxemburgische Verbriefungsgesellschaft kann wahlweise ihre Vermögenswerte selbst verwalten oder den Zedenten oder eine Drittpartei, die gemäß der Gesetzgebung für den Finanzsektor keine Genehmigung benötigen, mit dieser Verwaltung beauftragen.

Die nachstehenden Verbriefungsvehikel gelten nicht als Alternative Investmentfonds (AIFs) und benötigen keine entsprechenden Verwalter für Alternative Investmentfonds (AIFMs):

- Vehikel, die nach dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM) in seiner aktuellen Fassung („AIFM-Gesetz“) als Verbriefungszweckgesellschaften („securitization special purpose entities“) eingestuft werden.
- Vehikel, die nur Schuldinstrumente begeben.
- Vehikel, die nicht im Einklang mit einer „Anlagepolitik“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des AIFM-Gesetzes verwaltet werden.

Verbriefungsvehikel, die strukturierte Produkte ausgeben, die ein synthetisches Engagement in Vermögenswerten bieten, müssen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob sie als AIFs einzustufen sind. Verbriefungsvehikel, die als „first lender“ und/oder Kreditgeber agieren, sollten als AIFs einzustufen sein.

## WELCHE VERMÖGENSWERTE UND RISIKOPOSITIONEN KÖNNEN ÜBER EIN VERBRIEFUNGSVEHIKEL GEHALTEN WERDEN?

Ein luxemburgisches Verbriefungsvehikel kann ein breites Spektrum von Risiken in Verbindung mit Vermögenswerten aller Art übernehmen, seien es bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, oder Risiken, die sich aus Verpflichtungen Dritter oder in Verbindung mit den gesamten oder einem Teil der Aktivitäten Dritter ergeben.

Diese Risiken können durch eine Übertragung von Vermögenswerten (traditionelle True-Sale-Verbriefung), eine Übertragung von mit den Vermögenswerten verbundenen Risiken (synthetische Verbriefung) und Verbriefungen von Unternehmensteilen oder ganzen Unternehmen eingegangen werden.

Ein Verbriefungsvehikel kann durch Forderungen oder Schuldtitel begründete Risiken, die aktiv von der Verbriefungsgesellschaft selbst oder einem Dritten verwaltet werden, verbriefen, vorausgesetzt, dass die ausgegebenen Finanzinstrumente zur Finanzierung des Erwerbs dieser Risiken nicht öffentlich angeboten werden.

## KANN DIE VERBRIEFUNG IN FORM VON FREMD- ODER EIGENKAPITAL ERFOLGEN?

Verbriefungsvehikel begeben in der Regel Finanzinstrumente, deren Wert oder Rendite an die zugrundeliegenden Risikopositionen gekoppelt ist. Es können Finanzinstrumente ausgegeben werden, deren Wert oder Rendite von einem oder mehreren bestimmten Compartments abhängt (Tracker) oder deren Rückzahlung von der vorzeitigen Rückzahlung von anderen Finanzinstrumenten, bestimmten Forderungen oder bestimmten Anteilsklassen abhängt (Tranchierung).

Das Verbriefungsvehikel kann Schuld- und Eigenkapitalinstrumente sowie Optionsscheine begeben. Die begebenen Schuld- und Eigenkapitalinstrumente müssen nicht gleichwertig sein. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Anteile eines Verbriefungsfonds nachrangig gegenüber anderen ausgegebenen Finanzinstrumenten und gegenüber von dem Fonds aufgenommenen

Darlehen. Im Verbriefungsgesetz ist für Verbriefungsgesellschaften die folgende Rangfolge festgelegt, sofern nicht anders vereinbart:

- Schuldinstrumente mit fixem Ertrag,
- Schuldinstrumente mit variablem Ertrag,
- Beneficiary Shares,
- Aktien, Gesellschaftsanteile oder Beteiligungen.

In einer Übergangsphase kann sich ein Verbriefungsvehikel durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten an Anleger externe Kredite oder Konzerndarlehen zur Vorfinanzierung seines Erwerbs der zu verbriefenden Risiken beschaffen.

## WELCHE RECHNUNGS- LEGUNGSVORSCHRIFTEN KOMMEN BEI EINEM VERBRIEFUNGSVEHIKEL ZUR ANWENDUNG?

Die Rechnungslegungsvorschriften sind davon abhängig, ob ein Verbriefungsfonds oder eine Verbriefungsgesellschaft verwendet wird.

Ein luxemburgischer Verbriefungsfonds, der von einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet und durch ein Verwaltungsreglement geregelt wird, ist zur Einhaltung des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen in seiner aktuellen Fassung („Rechnungslegungsgesetz“) verpflichtet; mit Ausnahme von:

- Inhalt und Layout des Jahresberichts, und
- Die Bewertung der Vermögenswerte hat nach dem Mark-To-Market-Modell zu erfolgen, das in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung („OGA-Gesetz“) beschrieben ist. Daher können die Luxembourg Generally Accepted Accounting Principles (Lux GAAP) mit einer Neubewertung (mark-to-market) oder die International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS Standards), angewendet werden.

Luxemburgische Verbriefungsgesellschaften sind zur Einhaltung der Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet. Das Rechnungslegungsgesetz gestattet die Anwendung

der Lux GAAP mit dem Grundsatz der Bewertung zu historischen Anschaffungskosten, Lux GAAP mit Fair-Value-Option oder IFRS® Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Sofern dies in der Satzung vorgesehen ist, werden bei einer Finanzierung von Compartments mit Aktien oder Gesellschaftsanteilen die für jedes Compartment aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nur von den Anteilseignern des entsprechenden Compartments genehmigt. Ebenso können der Gewinn, ausschüttbare Rücklagen, gesetzliche Rücklagen und Gewinnausschüttungen für jedes Compartment allein, ohne Berücksichtigung der Gesamtsituation des Verbriefungsvehikels, festgestellt werden, sofern dies in der Satzung vorgesehen ist.

## WANN WIRD EINE SCHWANKUNGSRÜCKSTELLUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN?

In vielen Fällen finanziert ein Verbriefungsvehikel seine Vermögenswerte durch die Ausgabe von Schuldtiteln, mit denen die Anleger ein Anrecht auf die Risiken und Erträge eines Vermögenswerts haben.

Verzeichnet das Verbriefungsvehikel einen Verlust in Bezug auf seine Vermögenswerte, reduziert eine Klausel über ein eingeschränktes Rückgriffsrecht bei den Schuldtiteln regelmäßig die Rückzahlungsverpflichtungen des Verbriefungsvehikels. Diese Reduzierung des Rückzahlungsbetrags kann sich in der Bilanz als Schwankungsrückstellung widerspiegeln — indem ein Ertrag ausgewiesen wird. Aus Sicht der Rechnungslegung bedeutet dies, dass sich die Verluste und Gewinne des Verbriefungsvehikels grundsätzlich im selben Rechnungsjahr ausgleichen sollten.

Ebenso können Erträge aus einer Auflösung der für die Vermögenswerte ausgewiesenen Wertberichtigung oder realisierte und/oder nicht realisierte Gewinne den Rückzahlungsbetrag der Schuldtitel erhöhen, was sich durch die Schwankungsrückstellung als Aufwand widerspiegelt. Aus Sicht der Rechnungslegung kann das Nettoergebnis zwar potenziell null sein, aus steuerlicher Perspektive sind jedoch die Gewinne und Verluste nicht immer vollkommen neutral, falls die Steuervorschriften ein Abweichen von den Lux GAAP erfordern — z. B. nach der

Zinsschrankenregelung, die weiter unten behandelt wird.

Ein Verbriefungsvehikel, das seine Vermögenswerte durch Eigenkapitalinstrumente finanziert, kann Verluste bei seinen Vermögenswerten nicht durch die Verringerung seiner Verbindlichkeiten ausgleichen. Aus Rechnungslegungssicht würde das Verbriefungsvehikel dann Nettoverluste realisieren.

Dieser Abschnitt behandelt die auf Basis von Lux GAAP generell beobachteten Bilanzpolitiken für luxemburgische Verbriefungsvehikel.

## WELCHE AUDIT-ANFORDERUNGEN SIND RELEVANT?

Der Jahresabschluss eines Verbriefungsvehikels ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen (Réviseur d'entreprises). Bedarf ein Verbriefungsvehikel der Genehmigung oder Beaufsichtigung durch die CSSF, muss dieser unabhängige Abschlussprüfer von der CSSF zugelassen sein (Réviseur d'entreprises agréé) und das Verbriefungsvehikel muss unter Umständen regelmäßige Aufstellungen über seine Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Betriebsergebnisse vorlegen.

## WIE WERDEN GEWINNE UND NETTOVERMÖGEN EINES VERBRIEFUNGSVEHIKELS BESTEUERT?

Verbriefungsfonds und Verbriefungsgesellschaften in Form einer SNC, SCS oder SCSp sollten für Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), kommunalen Gewerbesteuer und Vermögensteuer transparent sein.

Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften unterliegen im Allgemeinen derselben Körperschaftsteuer und kommunalen Gewerbesteuer wie andere in Luxemburg steuerlich ansässige Körperschaften.

Aus diesem Grund werden von luxemburgischen Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften eine kombinierte Körperschaftsteuer, einschließlich des Arbeitslosenzuschlags, von 18,19 % und eine kommunale Gewerbesteuer

in Abhängigkeit vom Standort (6,75 % für die Stadt Luxemburg im Jahr 2022) erhoben.

Angesichts ihrer Verbriefungstätigkeit und der beabsichtigten Steuerneutralität können Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften, die ihre Gewinne ausschütten oder sich zur Ausschüttung ihrer Gewinne verpflichten, diese jedoch generell als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen berücksichtigen.

Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften unterliegen nicht der jährlichen Vermögensteuer in Höhe von 0,5 %. Sie unterliegen allerdings der jährlichen Mindestvermögensteuer in Höhe von 4.815 EUR oder einer jährlichen Mindestvermögensteuer, die in Abhängigkeit von der Schlussbilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr zwischen 535 EUR und 32.100 EUR beträgt.

Verbriefungsvehikel unterliegen keiner Zeichnungsteuer (taxe d'abonnement). Verbriefungsgesellschaften unterliegen keiner Gesellschaftsteuer (capital duty), aber bei Gründung oder Änderungen ihrer Satzung einer pauschalen Registersteuer in Höhe von 75 EUR.

## KÖNNEN VERBRIEFUNGSVEHIKEL VON DOPPELBESTEUERUNGS-ABKOMMEN UND EU-RICHTLINIEN PROFITIEREN?

Da ein luxemburgischer Verbriefungsfonds und Verbriefungsgesellschaften in Form einer SNC, SCS oder SCSp für Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), kommunalen Gewerbesteuer und Vermögensteuer transparent sind, haben sie keinen Anspruch auf Anwendung von Luxemburger Doppelbesteuerungsabkommen oder EU-Richtlinien.

Da sie ihren Gesellschaftssitz und ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, sollten Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften als in Luxemburg steuerlich ansässig eingestuft werden, im Allgemeinen vollumfänglich derselben luxemburgischen Körperschaft- und kommunalen Gewerbesteuer wie andere in Luxemburg steuerlich ansässige Körperschaften unterliegen und aus Sicht des luxemburgischen Steuerrechts vom luxemburgischen Netzwerk an Doppelbesteuerungskommen und EU-Richtlinien profitieren.

Angesichts ihrer passiven Tätigkeiten, den von ihnen getragenen begrenzten Risiken und der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen sind das wirtschaftliche Eigentum einer Verbriefungsgesellschaft und die damit verbundenen (Quellen-)Steuerkonsequenzen jedoch aus Sicht der Steuerjurisdiktion des Zielinvestments/ Kreditnehmers zu überprüfen.

## UNTERLIEGEN (TRANSFER PRICING RULES)?

Ja, der Fremdvergleichsgrundsatz und die Vorschriften zur üblichen Verrechnungspreisdokumentation gelten für alle konzerninternen Transaktionen, einschließlich der Transaktionen mit verbundenen Parteien, die Verbriefungsgesellschaften (in Form von Körperschaften) in Luxemburg abschließen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass wegen der besonderen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg eine Verbriefungsgesellschaft (in Form einer Körperschaft) keine wesentlichen Risiken tragen kann. Von daher kann das Luxemburger Rundschreiben zu Verrechnungspreisen (Transfer Pricing Circular n° 56/1 – 56bis/1) bei konzerninternen Finanzierungsaktivitäten und entsprechend risikobehaftetem Eigenkapital und Finanzierungsmargen vom 27. Dezember 2016 prinzipiell nur unzureichend erfüllt werden. In der Praxis sollte dies für Verbriefungsgesellschaften keine Anwendung finden, da sie in der Regel Vermögenswerte von Dritten halten.

## GELTEN FÜR VERBRIEFUNGS-GESELLSCHAFTEN ZINSSCHRANKENREGELUNGEN?

Verbriefungsgesellschaften in Form von Körperschaften unterliegen im Allgemeinen derselben Zinsschrankenregelung wie andere in Luxemburg steuerlich ansässige Körperschaften. Dazu gehört die De-minimis-Schwelle von 3 Millionen EUR (in Bezug auf die abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen) pro Jahr sowie Befreiungen für Kredite mit Bestandsschutz, eigenständige Unternehmen und langfristige Infrastrukturprojekte innerhalb der EU. Eine Verbriefungsgesellschaft in Form einer Körperschaft, die als AIF eingestuft wird, ist von der luxemburgischen Zinsschrankenregelung ausgenommen.

Jedoch fallen nur einige wenige luxemburgische Verbriefungsgesellschaften in diese Kategorien. Zur Wahrung der beabsichtigten Steuerneutralität des Vehikels müssen daher die von der Verbriefungsgesellschaft in Form einer Körperschaft emittierten Finanzinstrumente angemessen strukturiert sein, um symmetrische Erträge und Aufwendungen zu realisieren. Anderenfalls können unter der Zinsschrankenregelung unbeabsichtigte negative Effekte ausgelöst werden, wenn beispielsweise:

- die Verbriefungsgesellschaft steuerpflichtige Erträge realisiert, bei denen es sich nicht um Zinserträge handelt,
- die Finanzinstrumente liquiditätsorientiert sind und Barzahlungen einer bestimmten Priorisierung/einem Wasserfall folgen (im Allgemeinen eine Klausel über ein eingeschränktes Rückgriffsrecht beinhaltend), oder
- Gewinne nicht durch eine Schwankungsrückstellung neutralisiert werden können.

## SIND VERBRIEFUNGSVEHIKEL VON ANTI-HYBRID-VORSCHRIFTEN BETROFFEN?

Es sollte darauf geachtet werden, dass ein Verbriefungsfonds oder eine Verbriefungsgesellschaft in Form einer SNC, SCS oder SCSp keine hybride Gesellschaft (reverse hybrid entity) nach den luxemburgischen ATAD-Vorschriften darstellt, d.h. nicht als steuerlich transparent aus Sicht des luxemburgischen Steuerrechts und gleichzeitig auf Anlegerebene als steuerlich intransparent gilt. In diesen Fällen könnte der Verbriefungsfonds oder eine Verbriefungsgesellschaft in Form einer SNC, SCS oder SCSp nach den Vorschriften für reverse hybrid entities (die ab dem Steuerjahr 2022 gelten) der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen und wäre nicht länger steuerneutral.

Ebenso sollten die Finanzinstrumente zwischen einer Verbriefungsgesellschaft in Form einer Körperschaft und ihren Anlegern nicht als hybride Instrumente eingestuft sein. Zum Beispiel könnte eine Beschränkung des Abzugs von Aufwendungen auf Ebene der Verbriefungsgesellschaft die beabsichtigte Steuerneutralität des Vehikels gefährden. Dies ist auch für die Ausschüttungen von Unternehmensgewinnen relevant, die als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen behandelt werden.

## WIE WERDEN ANLEGER IN BEZUG AUF DIE GEWINNE AUS LUXEMBURGISCHEN VERBRIEFUNGSVEHIKELN BESTEUERT?

Dividendenausschüttungen und Zinsaufwendungen eines luxemburgischen Verbriefungsvehikels unterliegen im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Quellensteuer. Jedoch sollte im Hinblick auf Zahlungen an in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Personen überprüft werden, ob das Verbriefungsvehikel als Zahlstelle i.S.d. „Retenue à la source libératoire (RELIBI)“-Gesetzes

qualifiziert, da in diesem Fall eine Quellensteuer von 20 % zur Anwendung kommen könnte.

Gemäß der Steuertransparenz eines luxemburgischen Verbriefungsfonds oder einer Verbriefungsgesellschaft in Form einer SNC, SCS oder SCSp sollten die Gewinne und/oder das Vermögen des Unternehmens den Anlegern in Abhängigkeit ihres Anteils am Unternehmen anteilig steuerlich zugerechnet werden. Die Anleger sollten dann der luxemburgischen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), kommunalen Gewerbesteuer und Vermögensteuer unterliegen, sofern:

- sie in Luxemburg steuerlich ansässig sind,
- sie eine Präsenz in Luxemburg haben, über eine luxemburgische Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, oder
- sie Einkünfte aus luxemburgischen Quellen beziehen, z.B. Einkünfte in Zusammenhang mit luxemburgischen Immobilien oder Dividendenausschüttungen oder Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in Luxemburg steuerlich ansässigen Körperschaften.

Ebenso sollte aufgrund der Steuertransparenz des Verbriefungsfonds oder – sofern in Form einer SNC, SCS oder SCSp – einer Verbriefungsgesellschaft ein Verkauf von Vermögenswerten durch das Unternehmen oder ein Verkauf von Anteilen am Unternehmen durch den Anleger aus steuerlicher Sicht einen Verkauf von Vermögenswerten durch den Anleger darstellen. Daher sollten diese Verkäufe entsprechend auf Anlegerebene besteuert werden.

In Anbetracht der beabsichtigten Steuerneutralität einer luxemburgischen Verbriefungsgesellschaft sollten Dividendenausschüttungen von und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer luxemburgischen Verbriefungsgesellschaft in Form einer Körperschaft in den Händen von in Luxemburg steuerlich ansässigen Anlegern vollumfänglich steuerpflichtig sein. Nicht in Luxemburg ansässige Anleger müssen die geltenden luxemburgischen Vorschriften zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen überprüfen.

## WELCHE MWST.-ASPEKTE SOLLTEN KONTROLLIERT WERDEN?

— Der mehrwertsteuerliche Status und daraus folgende Verpflichtungen zur MwSt.-Registrierung

Da Verbriefungsvehikel per se als Unternehmer für MwSt.-Zwecke gelten, müssen die Bestimmungen zur MwSt.-Registrierung sorgfältig geprüft werden. Ist ein Verbriefungsfonds wie ein fonds commun de placement (FCP) oder ein vergleichbares Unternehmen organisiert, gilt er zusammen mit seiner Verwaltungsgesellschaft als Steuerpflichtiger. Aus diesem Grund müssen die Verpflichtungen zur MwSt.-Registrierung auf Grundlage der gesamten Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft beurteilt werden.

Das Registrierungsverfahren ist auch von der genauen wirtschaftlichen Aktivität des Verbriefungsvehikels abhängig.

Im Allgemeinen wird von MwSt.-Registrierungen im vereinfachten Verfahren (infolge des Reverse Charge-Verfahrens) ohne Vorsteuerabzugsrecht ausgegangen. Enthält das Portfolio des Verbriefungsvehikels jedoch Nicht-EU-Forderungen, könnte es von einem Vorsteuerabzugsrecht im Standardverfahren profitieren.

— Sind Befreiungen von der Mehrwertsteuer möglich?

Die laufenden Verwaltungs- und Anlageberatungsleistungen, die für ein Verbriefungsvehikel erbracht werden, sollten von der Mehrwertsteuer befreit sein, vorausgesetzt, sie sind spezifisch und wesentlich für die Verwaltung des Vehikels. Leistungen, die üblicherweise für Verbriefungsvehikel erbracht werden, wie Platzierung und Zeichnung, sollten ebenfalls MwSt.-befreit sein und die allgemeine MwSt.-Belastung gegebenenfalls verringern. Ebenso sollte die mehrwertsteuerliche Behandlung von Factoring-Leistungen unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden.

— Spielt der Brexit eine Rolle?

Für Verbriefungsvehikel mit Portfolios, in denen Forderungen aus dem Vereinigten Königreich enthalten sind, sollte grundsätzlich ein Vorsteuerabzugsrecht gelten.

Zur Ausübung dieses Rechts ist eine MwSt.-Registrierung im Standardverfahren erforderlich.

## SIND MULTILATERALE INSTRUMENTE UND MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF DAC 6 RELEVANT?

Das Multilaterale Instrument (MLI) der OECD ergänzt bestehende bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), indem unter anderem Anti-Treaty-Shopping-Vorschriften wie der Principal Purpose Test (PPT) hinzukommen. Nach dem PPT kann die Vergünstigung eines Abkommens verweigert werden, sofern der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptgründe für eine Gestaltung oder eine Transaktion ist, es sei denn, diese Vergünstigung wurde im Einklang mit dem Ziel und Zweck der relevanten DBA-Vorschrift gewährt.

Es sollte daher verifiziert werden, ob echte wirtschaftliche Aktivitäten vorliegen, — vor allem, ob an der Verbriefungstransaktion fremde Dritte auf Investment- und Investorenebene beteiligt sind, — sodass das MLI weniger relevant sein sollte.

Grundsätzlich sind Verbriefungsvehikel auch von den Vorschriften zur Offenlegungspflicht (Mandatory Disclosure Rules – MDR) gemäß der Sechsten EU-Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (Sixth European Council Directive on administrative cooperation in the field of taxation – DAC 6) betroffen. Nach den MDR können Intermediäre oder Steuerzahler verpflichtet sein, grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, wenn bestimmte Kennzeichen vorliegen. Da Verbriefungstransaktionen üblicherweise fremde Dritte auf Investment- und Investorenebene einschließen, könnten diese, ähnlich wie bei den MLI, nicht betroffen sein.

Allerdings können unbeabsichtigte Diskrepanzen DAC 6-Kennzeichen erzeugen, wie Bewertungsunterschiede oder steuerlich abzugsfähige Zahlungen ohne eine entsprechende Besteuerung auf Ebene des Empfängers. Wir empfehlen daher eine Überprüfung der DAC 6-Vorschriften, sowohl beim anfänglichen Aufsetzen der Verbriefungstransaktion, als auch auf fortlaufender Basis. Falls Sie dabei Hilfe benötigen, wenden Sie sich gerne an uns.

## WELCHE FATCA-/CRS-AUSWIRKUNGEN SIND ZU ERWARTEN?

---

Alle Luxemburger Unternehmen sollten den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) in Bezug auf US-Anleger und den Common Reporting Standard (CRS) in Bezug auf Anleger, die in Staaten ansässig sind, in denen der CRS gilt, einhalten. FATCA und CRS umfassen ein breites Spektrum an Bestimmungen zu Due Diligence, Registrierung, Quellensteuer und Meldepflichten.

In einem ersten Schritt muss jedes Verbriefungsvehikel seinen FATCA- und CRS-Status ermitteln. Gemäß dem Luxemburger steuerrechtlichen Rundschreiben (ECHA – n° 2) hängt der FATCA-Status einer Verbriefungsgesellschaft, die nicht der Genehmigung und Beaufsichtigung durch die CSSF bedarf, von der Beschaffenheit der Vermögenswerte in ihrem Besitz sowie der Anzahl und Volatilität ihrer Anleger ab. Bei einem Verbriefungsfonds oder einer Verbriefungsgesellschaft, die der Genehmigung und Beaufsichtigung durch die CSSF bedarf, handelt es sich grundsätzlich um ein Investmentunternehmen und folglich um ein (meldendes oder nicht meldendes) Finanzinstitut (FI). Vergleichbare Schlüsse lassen sich gemäß dem CRS ziehen. Sofern das Verbriefungsvehikel ein FI ist, hat es die folgenden Verpflichtungen:

- Schaffung von Richtlinien und Verfahren,
- Einforderung und Erhalt von Selbstauskunftsformularen von seinen Anlegern,
- Durchführung umfassender interner Audits oder Zustandsprüfungen,
- Sicherstellung, dass das bestehende Berichtswesen angemessen ist, und
- Mängelbeseitigung, falls eine Korrektur im Berichtswesen der Vorjahre erforderlich ist.

---

KPMG Luxembourg bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen, unter anderem Analysen vor der Emission, Planung, Dokumentationsprüfung und Durchführung von Emissionen.

Falls Sie Fragen haben oder mehr erfahren möchten, können Sie sich gerne an uns wenden.



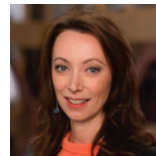
# Kontaktieren Sie uns!

## Hauptansprechpartner



**Christophe Diricks**  
Partner

T: +352 22 51 51 5111  
E: christophe.diricks@kpmg.lu



**Valeria Merkel**  
Partner

T: +352 22 51 51 6732  
E: valeria.merkel@kpmg.lu

## Audit Team



**Marco Weber**  
Partner

T: +352 22 51 51 6652  
E: marco.weber@kpmg.lu



**Muhammad Azeem**  
Partner

T: +352 22 51 51 6504  
E: muhammad.azeem@kpmg.lu

## Advisory Team



**Sven Mühlenbrock**  
Partner

T: +352 22 51 51 6819  
E: sven.muehlenbrock@kpmg.lu

## FATCA/CRS



**Jean Kizito**  
Partner

T: +352 22 51 51 5492  
E: jean.kizito@kpmg.lu

## Corporate Tax Team



**Pierre Kreemer**  
Partner

T: +352 22 51 51 5502  
E: pierre.kreemer@kpmg.lu



**Julien Bieber**  
Partner

T: +352 22 51 51 5599  
E: julien.bieber@kpmg.lu



**Thomas Adamkiewicz**  
Associate Partner

T: +352 22 51 51 5497  
E: thomas.adamkiewicz@kpmg.lu



**Christoph Alter**  
Senior Manager

T: +352 22 51 51 5402  
E: christoph.alter@kpmg.lu

## Transfer Pricing Team



**Sophie Boulanger**  
Partner

T: +352 22 51 51 5423  
E: sophie.boulanger@kpmg.lu



**Laureen Tardy**  
Partner

T: +352 22 51 51 5593  
E: laureen.tardy@kpmg.lu

## Accounting Team



**Jérôme Luxembourg**  
Partner

T: +352 22 51 51 6374  
E: jerome.luxembourg@kpmg.lu

## VAT Team



**Maria Anna Nonweiler**  
Associate Partner

T: +352 22 51 51 5394  
E: mariaanna.nonweiler@kpmg.lu



**KPMG Luxembourg, Société anonyme**

39, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

T: +352 22 51 51 1

[www.kpmg.lu](http://www.kpmg.lu)



Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht dazu bestimmt, auf die Umstände einer bestimmten Person oder eines bestimmten Unternehmens einzugehen. Obwohl wir uns bemühen, korrekte und aktuelle Informationen bereitzustellen, kann nicht garantiert werden, dass diese Informationen zum Zeitpunkt ihres Erhalts zutreffend sind oder dass sie auch in Zukunft zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grundlage dieser Informationen handeln, ohne sich nach einer gründlichen Prüfung der jeweiligen Situation professionell beraten zu lassen.

© 2023 KPMG Luxembourg refers to one or more firms, registered in the Grand Duchy of Luxembourg being member firms of the KPMG global organization of independent member firms affiliated with KPMG International Limited, a private English company limited by guarantee. All rights reserved.